



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Die drei Rätsel der Lex Saxonum

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

und die Ergebnisse meiner Münzforschung verwerte, ohne sie neu zu begründen. Die Ausdehnung dieser Vereinfachung auf die Gründe der Gegner ist natürlich nur beschränkt zulässig. Sie wird aber bei der Auseinandersetzung mit Lintzel dadurch erleichtert, daß Lintzel drei Hauptbeweise in den Vordergrund stellt und für entscheidend erklärt. Eine andere Vereinfachung ergibt sich dadurch, daß die Ansichten von Lintzel und mir hinsichtlich der Altfreiheit der Edellinge übereinstimmen, so daß diese Auffassung der Bußuntersuchung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Untersuchung sind zwei besondere Eigentümlichkeiten des Quellenmaterials im Auge zu behalten: 1. Die Gesetze und Verordnungen der Zeit sind uns zum großen Teile verlorengegangen<sup>12)</sup>. Es ist daher ein Gebot kritischer Besinnung, mit der Wirkung verlorener Gesetze als Möglichkeit zu rechnen. 2. Die Lex Saxonum ist in dem für uns wesentlichen Teile, der Bußordnung, ein rohes Übersetzungsprotokoll<sup>13)</sup> und dementsprechend zu werten.

Der Erörterung der einzelnen Fragen soll eine Übersicht vorausgehen.

## B. Ausgangsbeobachtungen und Streitstand.

### § 7.

1. Den Anlaß zu den beiden Streitfragen haben gewisse Eigentümlichkeiten gegeben, welche die Bußordnung der Lex Saxonum<sup>14)</sup>

12) Vgl. meine Untersuchung „Entstehung der Lex Frisionum“ 1927 S. 80/81 und das dort angeführte Beispiel der Capitulatio Saxonica. Während der Sachsenkriege sind zahlreiche Verträge und Friedensschlüsse zwischen Franken und Sachsen geschlossen worden. Wir hören in den Annalen von den Abschlüssen. Aber kein einziger Vertrag ist uns im Wortlaute erhalten. Die großen Umsiedlungen zwischen Sachsen und Franken setzen zahlreiche Verordnungen voraus. Überliefert ist nichts.

13) Übersetzungsprobleme S. 10 ff.

14) Die Lex Saxonum gibt in c. 1 bis c. XIII Edelingsbußen, dann folgt folgender Text:

„XIII. Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat. ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi.

XV. Quidquid de superioribus factis in feminam committitur, si virgo fuerit dupliciter componatur; si jam enixa simpliciter componatur.

XVI. Litus occisus 120 solidis componatur. multa vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis; solvatur autem solido majori. vel si negat sua manu duodecima juret. Si in turba vel

aufweist. Diese auffallenden Züge lassen sich in zwei Gruppen ordnen, in die Wergeldangaben und in die Unvollständigkeit der Bußfälle. Dazu treten als drittes Problem die unverständlichen Worte, die sich an die Angabe des Edelingwergeldes anschließen und mit „ruoda“ beginnen. Ich will sie die Ruodanotiz nennen.

Die Wergeldangaben: 2. Das Gesetz gibt Wergeldzahlen für den Edeling (1440 s) und für den Laten (120 s). Ein Wergeld des Frilings ist nicht angegeben<sup>15)</sup>. Die Zahlen für Edeling und Late verhalten sich wie 12:1. Auch die anderen Bußen des Edelings sollen zwölfmal so hoch sein wie die Latbußen. Dieses Zahlenverhältnis wird allerdings in seiner Wirkung dadurch geändert, daß der Late die in der Lex angegebenen Schillingzahlen in dem größeren Schillinge erhält und der Edeling in dem kleineren<sup>16)</sup>. Da der größere Schilling nach c. 64 der Lex anderthalbmal so viel wert ist wie der kleinere, so stellt sich das Verhältnis der Bußen in denselben Schillingen nicht auf 12:1, sondern auf 8:1. Aber diese numismatische Begünstigung des Laten war eine erst neuerdings, m. E. durch die Lex selbst, herbeigeführte Neuerung. Anderenfalls wären die überlieferten Ziffern überhaupt nicht entstanden. Deshalb ist es sicher, daß die Ziffern 12:1 dem altsächsischen Rechte angehörten.

3. Die im Gesetze enthaltenen Zahlen waren einmal auffallend wegen der absoluten Höhe des Edelingwergeldes, namentlich für denjenigen, der aus anderen Gründen in dem Edeling den sächsischen Altfreien sah. Auffallend war ferner das Verhältnis zum Laten auch für die Anhänger der Adelstheorie. Denn die Aktiv-

*seditione fuerit occisus, componatur ab eo cui mors ejus imputatur, vel sacramento duodecim hominum negetur.*“

15) Diese Lücke läßt sich auch nicht durch andere selbständige Nachrichten ausfüllen. Erst die Bejahung der Doppelstufung bringt eine Grundlage. Auch Lintzel überschätzt die Möglichkeit der Erkenntnis. Stände S. 41ff. Seine Schlußfolgerung aus der Standesgliederung von Wessex ist unzulässig. Dieses Problem ist übrigens für die Beurteilung unserer beiden Annahmen nicht erheblich.

16) Der größere Schilling ist m. E. der Trient einer von Karl erst nach der Kaiserkrönung geschaffenen Goldmünze, der *nova moneta* der Lex Frisionum. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 90 ff., Übersetzungsprobleme S. 120. Deshalb fällt die Einführung des größeren Schillings erst in die Zeit der Lex.